

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 189/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)

Durch die vierte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung wurde zum 01.01.2021 unter der laufenden Nummer 25 eine Verwaltungsgebühr für die Berücksichtigung eines Nebenzählers beschlossen und eingeführt.

Zum Abrechnungsverfahren eines Nebenzählers gilt dabei grundsätzlich Folgendes: Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Alfeld (Leine) legt in § 14 Abs. 3 und 4 fest, dass über den Hauptzähler bezogenes Frischwasser nicht zur Ermittlung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren herangezogen wird, sofern das Wasser nachweislich nicht dem städtischen Kanalnetz zugeführt worden ist. Als Mittel der Beweisführung werden seitens der Stadt Alfeld (Leine) sogenannte Gartenwasserzähler akzeptiert, die beim Steueramt der Stadt Alfeld (Leine) im Vorfeld anzumelden sind. Diese für sechs Jahre geeichten Zähler sind über einen Fachbetrieb fest in die Trinkwasserinstallation einzubauen.

Bei der jährlichen Abrechnung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren wird anschließend die Wassermenge in Abzug gebracht, die über den Gartenwasserzähler gemessen worden ist.

Das bisherige Ableseverfahren sah vor, dass die damalige Purena GmbH (jetzt Avacon Wasser GmbH) eine Drittfirma mit der Ablesung der Zählerstände vor Ort beim Kunden beauftragte. Hierfür stellte die Purena GmbH der Stadt Alfeld (Leine) die angefallenen Kosten in Rechnung. Diese Kosten wurden bei der Ermittlung der Höhe der Verwaltungsgebühr zur Berücksichtigung eines Nebenzählers in Ansatz gebracht.

Zusätzlich zu diesen Kosten verursacht die Bearbeitung von Anträgen und die Einrichtung des Gartenwasserzählers im Steuerprogramm zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Personalkosten). Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz sind Leistungen, die einzelnen Gebührenschuldern eindeutig zugeordnet werden können, auch von diesen zu tragen und nicht von der Allgemeinheit.

Erstmals Ende 2021 wurde im Bereich der Wasserzählerstandermittlung ein neues Verfahren erprobt. Hierzu wurden den Eigentümerinnen und Eigentümern Ablesekarten zugeschickt,

sodass diese eine Eigenablesung des Zählerstandes vornehmen konnten. Dieses Verfahren erwies sich bereits im ersten Jahr als sehr zufriedenstellend und wird daher in diesem Jahr erneut zum Einsatz kommen.

Dies wiederum hat zur Folge, dass die Kostenerstattung der Stadt Alfeld (Leine) an die jetzige Avacon Wasser GmbH nicht mehr bei der Gebührenhöhe zu berücksichtigen ist. Dementsprechend sind lediglich die anteiligen Personalkosten in der Verwaltungsgebühr abzubilden. Die Gebührenhöhe beträgt abgerundet 1,80 Euro je Zähler und Jahr. Der beigefügte Entwurf einer fünften Änderungssatzung setzt dieses Vorhaben um.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)“.